



**Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber
Gemeinde Geslau**

Dorferneuerung Stettberg 2
Gemeinde Geslau, Landkreis Ansbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Stettberg 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

- Das Vorhaben ist weder von seinen Merkmalen her noch von Seiten der Standortqualität und -empfindlichkeit als kritisch zu bezeichnen. Es handelt sich um geringfügige Eingriffe in ein Gebiet geringerer Bevölkerungsdichte und in großen Teilen geringer Biotopdichte. Die empfindlicheren und ökologisch wertvollen Bereiche liegen außerhalb des Verfahrensgebietes und bleiben von beeinträchtigenden Vorhaben (Wegebau etc.) verschont.
- Das Vorhaben besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter.
- Das vorhandene Umweltrisiko (Wahrscheinlichkeit einer negativen Auswirkung auf Natur und Landschaft) ist aufgrund der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung als äußerst gering zu beurteilen.

- Durch die gebotenen Schutzmaßnahmen, die Verwendung von geeigneten Materialien für den Wege- und Wasserbau und die Auswahl einer erfahrenen Baufirma sowie die ökologische Baubegleitung werden mögliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen von Mensch und Natur während der Bauphase vermieden.
- Vorhaben mit kumulierender Wirkung im gemeinsamen Einwirkungsbereich sind derzeit nicht bekannt.
- Die Verpflichtung zur Minimierung und zum Ausgleich aller Eingriffe in Natur und Landschaft bleibt davon unberührt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 06.04.2022

gez. Wolfgang Zilker
Leitender Baudirektor